

RS Vwgh 1995/9/19 94/05/0345

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1995

Index

L37129 Benützungsabgabe Gebrauchsabgabe Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;

GebrauchsabgabeG Wr 1966 §2 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/09/20 92/05/0132 2

Stammrechtssatz

Ein dem Verwaltungsverfahren beigezogener Sachverständiger hat nicht ein bestimmtes Projekt abzulehnen oder ihm zuzustimmen, sondern nach Erstellung eines ausreichenden Befundes aufgrund seines Fachwissens ein nachvollziehbares Urteil über die von ihm zu beantwortenden Fragen abzugeben (Hinweis E 10.12.1952, 2740/51, VwSlg 2778 A/1952).

Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten Sachverständiger Aufgaben

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994050345.X02

Im RIS seit

08.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at